Sammelverordnung

der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg

über die Schonwälder

„Mitteltannen“, „Weiblesteich“, „Walterstein“, „Kellerhalde“, „Hohle Scheuer“, „Grünenberg“, „Rennbühl“

Vom 01.02.2004

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Tuttlingen, Forstbezirke Wehingen und Tuttlingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Wehingen:

1. „Mitteltannen“ auf dem Gebiet der Stadt Fridingen, Gemarkung Fridingen;
2. „Weiblesteich“ auf dem Gebiet der Stadt Fridingen, Gemarkung Fridingen;
3. „Walterstein“ auf dem Gebiet der Stadt Mühlheim und Gemeinde Kolbingen, Gemarkungen Mühlheim und Kolbingen;
4. „Kellerhalde“ auf dem Gebiet der Stadt Mühlheim, Gemarkung Mühlheim
5. „Hohle Scheuer“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bärenthal, Gemarkung Bärenthal.

Forstbezirk Tuttlingen:

6. „Grünenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen, Gemarkung Möhringen.
7. „Rennbühl“ auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen, Gemarkung Tuttlingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald „Mitteltannen“ hat eine Größe von ca. 31,9 ha. Er liegt im Gemeindewald Fridingen auf Flurstück 2169, 2170, 2171/2 Gemarkung Fridingen und umfasst die Abteilung 6 im Distrikt IV.
2. Der Schonwald „Weiblesteich“ hat eine Größe von ca. 3,8 ha**.** Er liegt im Stadtwald Fridingen auf dem Flurstück 3319 Gemarkung Fridingen und umfasst die Abteilung 13 im Distrikt II.
3. Der Schonwald „Walterstein“ hat eine Größe von ca.15,7 ha. Er liegt im Stadtwald Mühlheim und Gemeindewald Kolbingen auf den Flst. 1482 Gemarkung Mühlheim und Flst. 1308 Gemarkung Kolbingen und umfasst die Abteilung 1 im Distrikt I bzw. die Abteilung 8 (z.T.) im Distrikt IX.
4. Der Schonwald „Kellerhalde“ hat eine Größe von ca. 8,7 ha. Erliegt im Stadtwald Mühlheim den auf Flurstücken 567, 568/1 u. 569 Gemarkung Mühlheim und umfasst die Abteilung 2 im den Distrikten IV.
5. Der Schonwald „Hohle Scheuer“ hat eine Größe von ca. 11,5 ha. Er liegt im Gemeindewald Bärenthal auf den Flurstücken 1448/1 u. 1451/1 der Gemarkung Bärenthal und umfasst die Abteilungen 3 und 4 (je z. T.) im Distrikt II.
6. Der Schonwald „Grünenberg“ hat eine Größe von ca. 6,9 ha. Er liegt im Stadtwald Tuttlingen und im Staatswald Tuttlingen auf den Flurstücken 2808 bzw. 4424 (je z. T.) der Gemarkung Möhringen und umfasst im Stadtwald die Abteilungen 4, 5, 8 (je z. T.) im Distrikt XX und im Staatswald die Abteilung 13 (z.T.) im Distrikt VI
7. Der Schonwald „Rennbühl“ hat eine Größe von ca. 10,2 ha. Er liegt im Stadtwald Tuttlingen auf Flurstück 11526 a (z. T.) Gemarkung Tuttlingen und umfasst die Abteilung 7 im Distrikt XIX.

(2) Die Lage der Schonwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Wehingen und Tuttlingen, den Städten Mühlheim, Fridingen und Tuttlingen sowie bei den Gemeinden Bärenthal und Kolbingen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. „Mitteltannen“ ist
   - die Erhaltung des Frauenschuhs (Cypripedium calceolus) sowie der übrigen seltenen Bodenflora (Orchideen, Pirola-Arten).
2. „Weiblesteich“ ist
   - die Erhaltung der seltenen Felsenflora (z.B. Mannschild Androsace lactea).
3. „Walterstein“ ist
   - die Erhaltung der naturnahen Waldgesellschaft mit lockerer Bestockung aus Berg- und Spitzahorn, Bergulme und Esche sowie der schützenwerten Bodenflora mit Lonicera alpigena, Campanula latifolia, Aconitum vulparia, Lilium martagon, Leucoium vernum u. Corydalis cava.
4. „Kellerhalde“ ist
   - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung der artenreichen, naturnahen Waldgesellschaft auf Mergelstandorten.
5. „Hohle Scheuer“ ist
   - die Erhaltung der artenreichen Pflanzengesellschaften des lückigen Steppenheidewaldes, der Felsspaltengesellschaften, des Bergwaldes und des Hangbuchenwaldes unter besonderer Berücksichtigung folgender Arten: Cotoneaster integerrima, Rosa rubrifolia Vill., Saxifraga aizoon Jacq., Arabis turrita, Seseli libanotis, Melittis melissophyllum, Carex alba, Digitalis grandiflora, Gentiana lutea.
6. „Grünenberg“ ist
   - die Erhaltung der Halbtrocken- und Trockenrasenrelikte mit ihrer charakteristischen dealpinen Xerotherm-Vegetation;
   - die Förderung des natürlichen Artenreichtums insbesondere in den Randbereichen des Orchideen-Buchenwaldes und des Carici Fagetums.
7. „Rennbühl“ ist
   - die Erhaltung des Standorts für geschützte Pflanzenarten (Orchideen, Enziane.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten:
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
   a) Die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
   b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
   c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
   d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
   e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
   g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. Für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

1. Im Schonwald „Zastler Mitteltannen“:

- Einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Bodenflora;
- Verzicht auf jeglichen Nadelholzanbau.

2. Im Schonwald „Weiblesteich“:
   - Einzelstammweise Nutzung zur Erhaltung der lichten Bestandesstrukturen im Laubholz.
3. Im Schonwald „Walterstein“:
   - Einzelstammweise Nutzung zur Erhaltung der schützenwerten Bodenflora und langfristigen Verjüngung des Laubholzes;
   - Sukzessiver Auszug der Fichte und Verzicht auf weiteren Nadelholzanbau;
   - Verzicht auf weitere Erschließungsmaßnahmen.
4. Im Schonwald „Kellerhalde“:
   - Im Rahmen der Bestandespflege intensive Förderung des Laubholzes;
   - Verzicht auf Fremdländeranbau.
5. Im Schonwald „Hohle Scheuer“:
   - Einzelstammweise, extensive Nutzung zur Erhaltung der schützenswerten Bodenflora;
   - Verzicht auf Nadelholzanbau;
6. Im Schonwald „Grünenberg“:
   - Schaffung einer vielfältigen Waldstruktur mit intensiven Wechsel von lichten, lückigen und geschlossenen Bestandesteilen;
   - regelmäßige Enthurstung der offenen Flächen (z.B. Heckenkirsche) und Entfernung des anfallenden Reisigs auf der Fläche;
   - in den Randbereichen intensive Pflegeeingriffe und Förderung der standortheimischen Baumarten (Buche, Kiefer, Mehlbeere).

7. Im Schonwald „Rennbühl“:
   - Erhaltung des lockeren, ungleichmäßigen Bestandesaufbaus;
   - kleinflächige Verjüngung
   - durch intensive Pflege Vermeidung von Dichtschlussphasen zur Sicherung der hochwertigen Bodenflora.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg/Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

„Grünenberg“ vom 09.09.1992

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg bzw. des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt außer Kraft:

1. „Mitteltannen“ vom 06.05.1974
2. „Weiblesteich“ vom 06.05.1974
3. „Walterstein“ vom 06.05.1974
4. „Kellerhalde“ vom 09.08.1976
5. „Hohle Scheuer“ vom 06.05.1974
6. „Rennbühl“ vom 05.08.1986

Freiburg, den .....

Körperschaftsforstdirektion
und
Forstdirektion Freiburg

Joos
Forstpräsident und Leiter der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg